

E 150-NR/XXI. GP

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 10. Juli 2002

betreffend die Differenzierung der Zuschläge nach Netzebenen

Im Interesse der energieintensiven Verbrauchergruppen wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ersucht, von ihm in § 22 Abs. 2 Ökostromgesetz eingeräumten gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen.